

# Satzung des Kreisverbands Bündnis 90/Die Grünen Odenwaldkreis

## § 1 Name und Sitz

Der Kreisverband Odenwaldkreis der Partei Bündnis 90/Die Grünen ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen "Bündnis 90/Die Grünen Odenwaldkreis", Kurzname "Grüne".

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede/r werden, die/der die in Satzung und Programm geschriebenen Grundsätze anerkennt und nicht Mitglied in einem anderen Gebietsverband von Bündnis 90/Die Grünen oder in einer anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist. Minderjährige können Mitglied werden, wenn ihre gesetzlichen Vertreter zustimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes, sofern Ortsverbände bestehen bei deren Vorstand beantragt.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann eine Entscheidung durch die Kreismitgliederversammlung beantragt werden.
- (4) Der Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft wird unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle mitgeteilt, die die Mitgliederkartei führt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei Bündnis90/Die Grünen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

## § 2 a Freie Mitarbeit

Bündnis 90/Die Grünen Odenwaldkreis ermöglicht die Form der freien Mitarbeit, entsprechend den Regelungen in der Bundes- und Landessatzung.

## § 3 Ortsverbände (OV)

- (1) Der Kreisverband Odenwaldkreis gliedert sich in die von ihm anerkannten autonomen Ortsverbände, die den Parteinamen "Bündnis 90/Die Grünen" mit den Ortsnamen als Zusatz tragen.
- (2) Die OVs haben das Recht auf eigene Kassenführung, lokale Programmentscheidung und auf eigene Satzung.

## § 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- Kreismitgliederversammlung (KMV), gemäß § 5
- Der Kreisvorstand (KVO) gemäß § 6.

## § 5 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie beschließt im Rahmen der Zuständigkeit über Programm, Satzung, Beitragsordnung sowie über die Auflösung des Kreisverbandes. Sie wählt den Vorstand (2 Jahre), die KassenprüferInnen (2 Jahre), die Delegierten für den Parteirat (2 Jahre) und stellt die Bewerberliste für den Kreistag auf. Ebenso wählt die Kreismitgliederversammlung vor jeder Bundesdelegiertenversammlung die Delegierten neu.
- (2) Ordentliche Kreismitgliederversammlungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung, des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von zwei Ortsverbänden oder eines Viertels der Mitglieder im Kreis muss die Kreismitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden.
- (3) Die Einladung zur Kreismitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit den Mitgliedern bekannt zu geben. Ein Versand per E-Mail oder FAX ist stattdessen möglich, soweit Mitglieder hierfür ihr Einverständnis schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erklärt haben.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

- (5) Die Kreismitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Soll anders verfahren werden, ist dies mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- (6) Über Wahlen und wichtige Beschlüsse wird Protokoll geführt.

## § 6 Der Kreisvorstand.

- (1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband in allen Angelegenheiten. Er bereitet die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Der erweiterte Kreisvorstand (plus je 1 VertreterIn der Ortsverbände und 1 VertreterIn des Jugendverbandes der Grünen Odenwald) hat zwischen den Mitgliederversammlungen ein politisches Mandat. Er ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Bundes- und Parteiratsdelegierten sind an die Beschlüsse des Kreisvorstandes gebunden, falls es nicht möglich ist, die anstehenden Beschlüsse in einer Kreismitgliederversammlung zu besprechen. Die Delegierten sind Mitglieder des Kreisvorstandes und berichten dort und in der Kreismitgliederversammlung.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern einschließlich SchriftführerIn und KassiererIn. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstandsmitglieder und Delegierte können mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf jeder Kreismitgliederversammlung abgewählt werden, sofern der Antrag auf Abwahl mit der Einladung zugegangen ist.

## § 7 Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge, die auf der Kreismitgliederversammlung beraten und beschlossen werden sollen, müssen zuvor im Einladungsschreiben zusammen mit der Einladung veröffentlicht werden. Davon ausgenommen sind Anträge, die aufgrund eines aktuellen Anlasses gestellt und von der Kreismitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit auf die Tagesordnung genommen werden.
- (2) Anträge auf Abwahl und finanzwirksame Anträge müssen mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden und können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (3) Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei Nominierungsverfahren oder bei der Aufstellung von Direktkandidaten für Wahlkreise beschließt die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung.

## § 8 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Wortlaut der beabsichtigten Änderung nach mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung aufgeführt werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 9 Auflösung des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist aufgelöst, wenn die Kreismitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt und dieser Beschluss in einer Urabstimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung des Kreisverbandes geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft.